

mos geschaffen: Es ist anzunehmen, daß Odilo eine Veränderung im Status seiner *servi* vornahm. Die bereits angesprochene gute Kontrolle der herzoglichen *beneficia* läßt eigentlich nur den Schluß zu, der Herzog habe sich die Gerichtsbarkeit über jene *servi principis* vorbehalten, die auf ausgegebenem Gut saßen. Nur so wäre der Rechtsstatus des vergebenen Herzogsgutes untrennbar mit der Standesqualität der *servi principis* verbunden und damit dem Herzog gesichert gewesen.

Vor allem die Notitia Arnonis und der Breviarius Urolfi lassen aber erkennen, daß die vermutete Verbindung der *servi principis* mit den herzoglichen *beneficia* nur einen Aspekt der sozialen Stellung dieser Knechtsgruppe darstellt. Im Zusammenhang mit den Albina wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine hervorgehobene Schicht der *servi principis*, die *adal-scalhae*, in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts sippenähnliche Familienverbände gebildet hatten, deren wirtschaftliche Potenz so bedeutend sein konnte, daß die Vermutung naheliegt, ihre Mitglieder wären zumindest materiell zum Kriegsdienst befähigt gewesen¹⁹⁵. Wir wissen zwar nicht, ob die Herzöge dieses militärische Potential genutzt haben, doch spricht nichts gegen eine solche Vermutung. Unter den *servi principis* existierten also Familien, die alle Voraussetzungen vor allem materieller Natur besaßen, um neben den Stand der Freien zu treten. Diese Knechte hatten aber einen „Makel“, der durch nichts aufgewogen werden konnte, ihre Unfreiheit. Doch es war wenigstens eine Milderung dieses „Makels“ möglich, und zwar durch Freilassung.

Besonders auf freigelassene *servi principis* dürfte sich eine Bestimmung der Synode von Neuching 772 beziehen: *Ut hii, qui ducali manu libere dimisse sunt, ad eadem cogantur iudicia, quae Bawarii urteila dicunt*¹⁹⁶. Auffällig daran ist, daß diese Bestimmung auf die durch den Herzog Freigelassenen beschränkt ist, aber keine Gültigkeit für die in Kirchen Freigelassenen, die in den folgenden zwei Kapiteln derselben Synodalakte angespro-

¹⁹⁵) Vgl. Anm. 116. Kaiser Karl legt 807 in einem Capitulare fest, daß der Besitz von mindestens drei Mansen die Voraussetzung für die Teilnahme an Heerzügen sei (MGH Capit. 1, Nr. 48, c. 2, ed. Alfred Boretius, S. 134); vgl. dazu Eckhard Müller-Mertens, Karl der Grosse, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die *liberi homines* der karolingischen Kapitularien (742/43–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 10, 1963) S. 104 f.

¹⁹⁶) Neuchinger Synode 772, c. 8, ed. A. Werminghoff, MGH Conc. 2, 1 (1906) S. 101. Zum Problem der Freilassung: Alfons Dopsch, Freilassung und Wirtschaft im frühen Mittelalter, in: *ders.*, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Aufsätze 2 (1938) S. 95–101. Zu den sozialen Entwicklungen im Europa des 6. bis 8. Jahrhunderts: Georges Duby, Krieger und Bauern. Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter (1977) S. 36–51.